

Landtag Steiermark
Landtagsdirektion
Herrengasse 16
8010 Graz-Landhaus

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 12. Juni 2017
iws/absenger

Stellungnahme - Steiermärkisches Wettengesetz 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes eines Steiermärkischen Wettengesetzes 2017 und nimmt wie folgt Stellung:

Die WKO Steiermark und die Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe begrüßen die Vorlage eines neuen Steiermärkischen Wettengesetzes, da das derzeit geltende Gesetz vom 1. Juli 2003 über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten Entwicklungen der letzten Jahre nicht mehr ausreichend berücksichtigt, so z.B. die Zusammenfassung aller im Wettwesen gewerblich Tätiger zum neuen Begriff der „Wettunternehmer“. Unmittelbarer Anlass für die Neuregelung ist die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Selbstverständlich ist die Umsetzung der Richtlinie durchzuführen, jedoch soll festgehalten werden, dass der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe kein Fall von Geldwäsche in einem steirischen Wettunternehmen bekannt ist und dies somit offenbar kein Thema in der Steiermark darstellt.

Grundsätzliches

Der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe ist es ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass Wetten an sich keine Glücksspiele darstellen und sich von diesen wesentlich unterscheiden. Im Unterschied zum Automatenspiel, bei dem eine größere Anzahl unmittelbar aufeinanderfolgender Spiele durchgeführt werden kann, ist eine solche Abfolge bei Wetten nicht möglich, sondern wird üblicherweise auf ein einzelnes Ereignis oder eine limitierte Anzahl von (meist sportlichen) Ereignissen gewettet. Die Gefahr einer „Wettsucht“ ist daher, im Gegensatz zur Gefährdung von Automatenpielern, einem pathologischen Spielverhalten zu unterliegen, kaum gegeben.

Die Fachgruppe hat im Zeitraum von Juli 2007 bis Ende 2015 eine „Helpline für pathologische Automatenspieler“ betrieben. Obwohl diese nur mit einer „Automatenspielsucht“ belasteten Personen offen gestanden ist, wurden viele Kontakte von Personen mit einem problematischen

Spielverhalten aus anderen Bereichen, z.B. Roulette, Kartenspiel, Glücksspiele im Internet etc. verzeichnet. Jedoch gab es keine einzige Kontaktnahme einer Person mit einem „Wettsucht“-Verhalten.

Auch hinsichtlich der Einsätze kann festgestellt werden, dass sich diese im Wettwesen in einem sehr niedrigen Bereich bewegen. Ein durchschnittlicher Wetteinsatz pro Wette beträgt etwa 10 Euro oder darunter, der monatliche Einsatz eines Wettkunden für Sportwetten liegt bei ca. 25 Euro.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 7 - Erlöschen, Ruhen und Entziehen der Bewilligung

Die Überschrift von § 7 lautet: „Erlöschen, Ruhen und Entziehen von Bewilligungen“, jedoch wird im Text auf ein Ruhen der Bewilligung nicht eingegangen. Im Gegensatz zur Gewerbeordnung, die gemäß § 93 GewO 1994 ein Ruhen von Gewerben vorsieht, besteht diese Möglichkeit gemäß vieler Landesgesetze, die „landesgewerbliche“ Tätigkeiten regeln, nicht. Die Praxis hat jedoch einen Bedarf an einer derartigen Bestimmung gezeigt, daher wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz 3 einzufügen und die nachfolgenden Absätze entsprechend neu zu nummerieren.

§ 7 Abs. 3 soll lauten:

„Das Ruhen und die Wiederaufnahme der bewilligten Tätigkeit sind der Behörde binnen drei Wochen anzuzeigen.“

Absatz 4 (neue Nummerierung) wäre zu erweitern:

„Das Erlöschen, Ruhen oder die Entziehung der Bewilligung gemäß § 4 umfasst auch alle Standortbewilligungen und Wettterminals.“

Absatz 5 (neue Nummerierung) wäre zu erweitern:

„Das Erlöschen, Ruhen oder die Entziehung der Bewilligung ist der Wirtschaftskammer Steiermark und der Standortgemeinde zur Kenntnis zu bringen.“

Zu § 8 - Jugend- und Wettkundinnen/Wettkundenschutz

Die in Aussicht genommene Regelung des § 8 Abs. 3, wonach für jeden Wettkunden für die Bedienung eines Wettterminals sowie für Wetten, deren Wetteinsatz einen Betrag von 70 Euro übersteigt, eine laufend nummerierte Wettkundenkarte auszustellen ist, erscheint aus unserer Sicht überschießend. Die Ausstellung einer Wettkundenkarte für jede Wette, die an einem Wettterminal getätigt wird, somit selbst bei geringfügigen Einsätzen, stellt für die Wettunternehmer einen sehr hohen administrativen und finanziellen Aufwand dar, der in keinem Verhältnis zum Zweck der Bestimmung steht. Wie bereits dargestellt, werden Wetten nicht in großer Anzahl und rascher Abfolge getätigt, sondern wird eher auf eine ausgewählte Anzahl oder überhaupt nur ein einzelnes Ereignis gewettet. Zudem bewegen sich die Einsätze in einem

niedrigen bis geringfügigen Bereich. Sowohl die Gefahr der Förderung pathologischen Wettverhaltens als auch die Gefahr von Geldwäsche sind somit denkbar gering.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verpflichtung zur Ausstellung einer Wettkundenkarte für alle Wetten, unabhängig davon, ob diese am Wettschalter oder am Wettterminal abgeschlossen werden, ab einem Betrag, der 70 Euro übersteigt, vorzuschreiben. Um eine Kontrolle der Einhaltung des Jugendschutzes zu gewährleisten, könnte dem Beispiel anderer Bundesländer folgend, die Einrichtung eines Zugangscodes am Wettterminal vorgeschrieben werden, ohne dessen Eingabe der Terminal nicht in Betrieb genommen werden kann.

Zur Wettterminalabgabe

Obwohl nicht unmittelbar Gegenstand dieses Begutachtungsverfahrens erlaubt sich die WKO Steiermark und die Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe auf die Problematik der Wettterminalabgabe hinzuweisen. Mit Gesetz vom 11. Dezember 2012 über die Einhebung einer Wettterminalabgabe wurde für das Aufstellen und den Betrieb von Wettterminals eine Abgabe von 1.100 Euro je Kalendermonat und Terminal eingeführt. Da eine Abgabe in dieser Höhe nicht zu erwirtschaften ist, ist die Anzahl der Wettterminals im Bundesland Steiermark von knapp 400 Terminals im Jahr 2012 auf aktuell etwas über 10 Geräte zurückgegangen. Es sollte daher zusammen mit einem neuen Steiermärkischen Wettengesetz eine Novelle des Steiermärkischen Wettterminalabgabegesetzes durchgeführt werden, bei der die Abgabe auf ein realistisches, für die Unternehmen erwirtschaftbares Ausmaß reduziert wird. Die Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe ist gerne bereit, hiezu Zahlen- und Datenmaterial zur Verfügung zu stellen.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der Änderungswünsche und Ergänzungsvorschläge.



Ing. Josef Herk
Präsident



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor